



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Handweiser zum Umgang mit Disziplinarmaßnahmen an den Schulen

Dezember 2008

**© Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Liestal 2008**

Der Handweiser zum Umgang mit Disziplinarmaßnahmen an den Schulen wurde von der Arbeitsgruppe „Disziplinarmaßnahmen an den Schulen“ erarbeitet. Ihr gehörten an:

- Dr. Martin Leuenberger, Generalsekretär der BKSD; Leitung der Arbeitsgruppe;
- Dr. Fabian Möller, Leiter der Rechtsabteilung der BKSD;
- Rolf Coray, Präsident der AKK der basellandschaftlichen Lehrpersonen;
- Max Müller, Präsident LVB;
- Guido Rabaglio, Schulleiter Sekundarschule Laufen;
- Alfred Fretz, Präsident der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte;
- Marianne Meyer-Lorenceau, vpod;
- Christian Studer, BKSD Dienststellenleiter Amt für Volksschulen;
- Josua Oehler, BKSD Schulleiter Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Liestal;
- Thomas Holinger, BKSD Konrektor Gymnasium Münchenstein;
- Dr. Ruedi Schweizer, BKSD Leiter Schulpsychologischer Dienst Baselland.

Die redaktionelle Verantwortung liegt bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne stelle ich Ihnen mir dem Handweiser „zum Umgang mit Disziplinarmaßnahmen an den Schulen“ ein Werkzeug für Ihre Berufspraxis zur Verfügung, das Sie bei der Gestaltung und Durchsetzung eines positiven, lernfördernden Klimas an Ihrer Schule stärken und unterstützen soll.

Die Disziplin an den Schulen ist seit einiger Zeit ein immer wiederkehrendes Diskussionsthema. In einer Zeit, in der uns die Medien immer „authentischere“ Geschichten erzählen müssen, haben Amokläufe an Schulen, Bedrohungen von Lehrerinnen und Lehrern, aber auch von Mitschülerinnen und Mitschülern Konjunktur.

Nun ist aber die Frage der Gewalt bzw. der Disziplin an den Schulen beileibe nicht nur eine Frage der Medien. Dieses Deutungsmuster ist zwar beliebt, verfehlt aber deutlich den wahren Sachverhalt. Es gibt sie wirklich! Die Gewalt an den Schulen existiert in tausend Formen. Verbal und physisch. Und es gibt sie zum Teil in dramatischen Ausmassen. Zum Glück sind diese zahlenmässig bescheiden.

Ich stimme mit jenen überein, die vom Kanton ein Zeichen wünschen: Ein Zeichen gegen die Verrohung der Sitten.

Die vom Kanton getroffenen Massnahmen sind:

- Der Landrat hat das Bildungsgesetz geändert. Beschwerden gegen disziplinarische Massnahmen an den Schulen sind weiterhin möglich, die aufschiebende Wirkung ist ihnen aber entzogen. Es muss in aller Deutlichkeit gesagt werden: Wir haben über einen schwierigen Eingriff, über eine wesentliche Einschränkung eines Grundrechts entschieden, und wir haben damit einen Entscheid getroffen, der mir persönlich überhaupt nicht leicht gefallen ist und der sicher nicht leichtfertig getroffen werden kann.
- Der Regierungsrat hat die Verordnungen der einzelnen Schulstufen angepasst. Die Massnahmen wurden erweitert. Neu ist ein Ausschluss von bis zu 8 Wochen möglich. Damit er diese Ausschlüsse umsetzen kann - die Schulpflicht ist nicht aufgehoben - hat der Kanton das Time-Out im Walzwerk in Münchenstein eingerichtet.
- Der vorliegende Handweiser der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zum Umgang mit Disziplinarmaßnahmen an den Schulen soll helfen, in einem anspruchsvollen Feld Klarheit herzustellen.

Wenn in einem Betrieb einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, ihre Vorgesetzten belästigen, wenn das Betriebsklima durch Einzelne ernsthaft gestört wird und wenn diese Störungen die Produktivität des Unternehmens gefährden, so wird in der Regel rasch interveniert und es werden wirkungsvolle Massnahmen eingeleitet und umgesetzt.

Im Interesse der Zukunftssicherung unserer Region als erfolgreicher Wissens- und Wirtschaftsstandort sind wir dringend darauf angewiesen, dass unsere Schulen ein Maximum an Produktivität erzielen. Die Stichworte heissen:

- Ausschöpfen des Bildungspotenzials und
- Chancengleichheit.

Konsequenterweise sind Kanton und Gemeinden auf wirkungsvolle Instrumente angewiesen, auf Instrumente, die rasch greifen, wenn es darum geht, ein lernförderndes Klima durchzusetzen. Unverzichtbar und nicht verhandelbare Voraussetzung für ein lernförderndes Klima für eine Schule in der sich Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrpersonen wohl fühlen, sind Respekt, gegenseitige Rücksichtnahme, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Gemeinsinn. Diese Klarstellung ist mir wichtig, weil für mich der Grundsatz gilt, dass nur Wohl-Fühl-Schulen erfolgreiche Leistungsschulen sein können.

Grundlage für meine Haltung bilden in erster Linie folgende Erfahrungen und Überzeugungen:

1. Massnahmen im Zusammenhang mit disziplinarischen Fehlleistungen sollen wenn immer möglich ereignisnah zum Tragen kommen. In späteren Schulphasen verfehlen sie in der Regel ihre Wirkung. Die aktuelle Realität zeigt mir, dass die Ausschöpfung von Rechtsmitteln immer wieder nicht nur zu Rechtsverzögerung, sondern zu eigentlicher Rechtsverhinderung führt.
2. Massnahmen, die im Rahmen von Beschwerdeverfahren überprüft werden können, werden nicht bei ersten und geringfügigen Regelverstössen ausgesprochen. Die Dossiers sind meistens schon sehr umfangreich, die „Rote Karte“ wird erst nach mehreren gelben gezeigt.
3. Ich habe Vertrauen in die Schulen, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die aufschiebende Wirkung anzusetzen, wenn immer offene Fragen und Zweifel an der Verhältnismässigkeit und Richtigkeit einer Massnahme bestehen. Diese Möglichkeit haben wir ausdrücklich vorgesehen und sichern uns so die Variante, dass vor der Einleitung von Massnahmen zuerst die Beurteilung und der Entscheid im Rahmen vom Rekursverfahren abgewartet werden.
4. Massnahmen gegen Regelverstösse sind nicht Strafaktionen und richten keinen Schaden an. Im Gegenteil im Zentrum stehen immer unterstützende Angebote mit dem Ziel, die persönliche und schulische Entwicklung von Schülerinnen und Schülern wirksam zu unterstützen und in eine positive Richtung zu lenken.

Wer Jugendlichen beibringen will, dass es bestimmte Verhaltensformen an unseren Schulen schlicht nicht geben darf, kann auf vielerlei Möglichkeiten setzen. Erfolg wird sich nur einstellen, wenn die Jugendlichen Aussicht haben, in die Gesellschaft integriert zu werden - vielleicht auch gegen ihren Willen. Nur wer reelle Aussichten auf ein anständiges Angebot an Leben - Arbeit, Wohnen, Freizeit - hat, wird sich gegenüber der Gesellschaft öffnen. Eine Spur echten Entgegenkommens müssen die Jugendlichen schon spüren! Für mich gilt immer noch, dass die Liebe mehr kann als der Hass. Und das hat mit „Kuschelpädagogik“ gar nichts, mit Hoffnung und Zuversicht aber sehr viel zu tun. Wenn Repression als einzige Antwort übrig bleibt, dann war die Frage ziemlich einfältig.

Ich bedanke mich bei allen Mitwirkenden der Arbeitsgruppe für ihr Engagement zugunsten der „Guten Schule Baselland“.

Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli
Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Inhalt

1. Thematik und Anwendung
2. Die rechtlichen Grundlagen
3. Grundsätze für Disziplinarmaßnahmen
4. Massnahmen
 - 4.1 Erzieherische Massnahmen
 - 4.2 Disziplinarische Massnahmen
5. Empfehlungen zur Handhabung der Massnahmen
6. Strukturelle Vorbereitung und Prävention
7. Ansprechpartnerinnen und -partner
8. Materialien, Leitfäden

1 Thematik und Anwendung

Im November 2004 hat der Baselbieter Landrat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Schulen „schwierige Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen kurzfristig, bis maximal 7 Tage (5 Schultage) aus dem Schulunterricht ausschliessen können“. Weil aber in der Sekundarstufe 1 die Schulpflicht nicht einfach aufgehoben werden kann, sollen die betroffene Schülerin und der betroffene Schüler für die Zeit des Ausschlusses mit einem zu bestimmenden Programm beschäftigt werden.“

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat zur Erarbeitung der durch die Motion notwendig gewordenen konkreten Vorhaben eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe stand in stetem Kontakt zu anderen Dienststellen des Kantons, u. a. zum Rechtsdienst des Regierungsrates.

Die Arbeitsgruppe hat auf drei Ebenen Lösungen vorgeschlagen:

- Änderung des Bildungsgesetzes, Aufhebung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden;
- Änderung der Verordnungen der Schulstufen im Sinne der Ermöglichung eines befristeten Ausschlusses aus der Schule;
- Empfehlungen / Richtlinien für den Umgang mit Disziplinarmaßnahmen für die Schulen.

Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, den Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Er hat diese Änderung ganz bewusst und in Kenntnis um teilweise monatelange Auseinandersetzungen mit nicht einsichtigen Erziehungsberechtigten vorgeschlagen, um ein Signal abzugeben, dass mit Disziplinarmaßnahmen nicht lange Federlesen gemacht werden soll. Er hat dies auch ohne Zögern getan, weil er der Ansicht ist, dass ein Schulausschluss eine in jedem Fall reversible Massnahme ist.

Diese vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes hat wie erwartet am meisten zu Diskussionen Anlass geben. Trotzdem hat der Landrat dem generellen Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Disziplinarmaßnahmen mit einer grossen Mehrheit zugestimmt.

Die Verordnungen von Kindergarten und Primarschule, Sekundarschule, Berufsschule, Gymnasium und Musikschule sind überarbeitet worden, um dem Grundanliegen des Motionärs nachzukommen. Dabei wurden insbesondere der Schulausschluss und seine Folgen genau bedacht. Die landrätliche Motion verlangt nach einem „Programm“, damit Schülerinnen und Schüler, die disziplinarisch auffällig und deshalb im Klassenverband kaum mehr tragbar sind, sich auffangen können. Neu sollen nun Baselbieter Schülerinnen und Schüler während maximal acht Wochen anstelle des Schulunterrichts einer beaufsichtigten Arbeit bei gleichzeitiger spezieller Beschulung nachgehen und so eine Auszeit erhalten.

Um der oft vorhandenen Unsicherheit im Bereich der Disziplinarmaßnahmen entgegenzuwirken, veröffentlicht die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion diesen Handweiser. Sie möchte allen Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulräte mit den Empfehlungen und Regelungen in ihrer Arbeit unterstützen.

Dieser Handweiser befasst sich also nicht mit den „normalen“ Unterrichtsstörungen, denen unmittelbar vor Ort und mit angemessenen Mitteln begegnet werden kann. Es geht um schwerwiegende Störungen, die nachhaltig den Unterricht beeinträchtigen und das Erreichen der Bil-

dungsziele negativ beeinflussen oder verunmöglichen. Der Handweiser soll dazu beitragen, dass Lehrpersonen Sicherheit erlangen, solchen Störungen zu begegnen. Er macht keine Vorschriften, sondern gibt Empfehlungen, wie Lehrpersonen und Schulen ihre Disziplinarmaßnahmen situationsgerecht einsetzen können.

Der Handweiser kann auch als Leitfaden bei der Erstellung von schuleigenen Konzepten im Bereich Disziplin dienen.

2 Die rechtlichen Grundlagen

Bildungsgesetz

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft sieht folgende Massnahmen vor:

SGS 640 Bildungsgesetz §§ 90 und 91

<http://www.baselland.ch/640-0-hm.274327.0.html#body-over>

Verordnungen

Die zur Bildungsgesetzgebung gehörenden Verordnungen sehen für die einzelnen Schulstufen/Schularten differenzierte Massnahmen vor. Vor Erlass einer Massnahme sind die Verordnungsbestimmungen zu konsultieren:

1. Kindergarten und Primarschule

SGS 641.11 Verordnung Kindergarten und Primarschule: §§71 und 72

<http://www.baselland.ch/641-11-hm.293208.0.html>

Die Verordnung Kindergarten und Primarschule sieht den Ausschluss noch in der alten Form vor. Sie ist noch nicht geändert worden.

2. Sekundarschule

SGS 642.11 Verordnung für die Sekundarschule: §§ 52-53d

<http://www.baselland.ch/642-11-hm.288128.0.html#body-over>

3. Fachmittelschule und Gymnasium

SGS 643.11 Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule, Diplommittelschule DMS 3 und Fachmaturitätsschule) §§42-43d ⁽¹⁾

<http://www.baselland.ch/643-11-hm.301751.0.html#body-over>

4. Berufsfachschulen §§ 57-58d

SGS 681.11 Verordnung für die Berufsbildung

<http://www.baselland.ch/681-11-hm.301248.0.html#body-over>

5. Sportklasse

SGS 640.51 Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen

<http://www.baselland.ch/640-51-hm.292833.0.html#body-over>

6. Musikschule

SGS 640.41 Verordnung für die Musikschule

<http://www.baselland.ch/640-41-hm.301243.0.html>

Angesichts der besonderen Umstände beim Musikunterricht wurde die Verordnung für die Musikschule nicht geändert.

3 Grundsätze für Disziplinarmaßnahmen

3.1 Das Verhältnis von Schülerin und Schüler zur Schule

Zwischen der Schule und den Schülerinnen und Schülern besteht ein besonderes Erziehungs-, Ausbildungs- und Aufsichtsverhältnis. Es ermöglicht Beschränkungen, Massnahmen und Anordnungen im erzieherischen und disziplinarischen Bereich. Beide sind aus der Natur dieses speziellen Verhältnisses heraus miteinander verbunden und oft nicht ganz einfach voneinander zu trennen. Auf jeden Fall müssen disziplinarische Massnahmen in Beziehung zum Auftrag der Schule stehen. Eingriffe ausserhalb von Schulzweck, Schulveranstaltung, Schulareal und Schulzeit sind deshalb grundsätzlich unstatthaft.

3.2 Verfassungsmässige Rechte - Legalitätsprinzip - Willkürverbot

Es dürfen im Bereich der Disziplinarmaßnahmen nur Massnahmen ergriffen werden, die in Gesetz und Verordnungen vorgesehen sind. Da Gesetz und Verordnungen jedoch nicht alle denkbaren Fälle aufzählen können, wird Lehrpersonen und Schulleitungen ein Ermessen eingeräumt, damit sie bei Bedarf angemessene Massnahmen ergreifen können. Diese dürfen nicht willkürlich sein; Willkür liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann vor, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn er zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Die Massnahmen müssen sich auf das Gebiet der Schule beschränken und zusätzlich den nachfolgenden Konditionen genügen.

- Die Vorschriften müssen publiziert sein. Die Konsequenzen, die auf ein bestimmtes Verhalten folgen, müssen vorhersehbar sein:
- Kollektivstrafen sind nicht erlaubt;
- Zweck und Wirkung der Massnahme müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

3.3 Handlungsverpflichtung

Die Bearbeitung disziplinarisch problematischer Vorgänge erfolgt nach dem Prinzip

- wahrnehmen und hinschauen;
- eingreifen bei Bedarf;
- Vorfälle abklären, rechtliches Gehör gewähren;
- Rückfragen, Befragungen, Klärungen;
- festhalten: Datum, Uhrzeit, Ort, Schilderung des Vorgangs, Beteiligte, Zeugen, evt. Gegenstände, ergriffene Sofortmassnahmen, Informationen, ev. Dokumente und andere Beweismittel.

3.4 Zuständigkeit

Die Handlungsverpflichtung erstreckt sich auf alle Schulleitungen und unterrichtenden Lehrpersonen. Stellvertretende Lehrpersonen werden durch die Schulleitung mit den Instrumenten vertraut gemacht. Bei kurzfristigen Stellvertretungen regelt die Schulleitung die Zuständigkeiten. Das Hauswartungs-Personal wendet sich bei Bedarf an die Schulleitung.

3.5 Beschränkung auf Zeit und Ort

Zulässig sind Massnahmen gegen Verstösse während der gesamten Dauer von Schulanlässen und auf dem Schulareal. Der Schulweg ist Privatsache. Lehrpersonen haben dort die selben Rechte und Pflichten wie alle übrigen Personen.

Erfolgen aber Disziplinarverstösse beispielsweise von zu Hause aus, etwa wenn eine Lehrperson im Internet verunglimpft wird, so kann dennoch aufgrund des unmittelbaren Bezugs zum Schulbetrieb eine Disziplinar massnahme ergriffen werden.

3.6 Dienstweg

Die einen Verstoß feststellende Lehrperson stellt die Personalien fest, dokumentiert den Vorfall und gibt - falls nötig - die weitere Bearbeitung auf den schulintern festgelegten Dienstweg (Klassenlehrperson, Schulleitung).

Die Meldung ist von der übergeordneten Stelle zu respektieren. Einer objektiven Überprüfung steht selbstverständlich nichts im Weg. Ist aber ein Vorgang objektiv erstellt, so muss eine angemessene Reaktion erfolgen. Eine geschlossene Sanktions-Solidarität begünstigt die Funktionstüchtigkeit eines Disziplinplans.

3.7 Aufwand und Wirkung

Eine Massnahme soll die Schülerin oder den Schüler angemessen stark und die Schule möglichst wenig belasten. Sonderpräsenzen von Lehrpersonen sollen vermieden, Korrekturen auf die wesentlichen Erbringungskontrollen beschränkt werden. Strafarbeit ist kein Gratis-Nachhol-Unterricht. Eine Massnahme darf keine schikanöse Sinnlosstrafe sein; sie ist aber auch keine Speziallektion.

3.8 Rechtliches Gehör

Beschuldigte haben das Recht darauf, eine Stellungnahme abgeben zu können und müssen bei der Ansetzung einer Massnahme mit einbezogen werden.

3.9 Diskriminierungsverbot

Niemand darf aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung, körperlicher, geistiger, seelischer Behinderung schlecht oder unwürdig behandelt werden.

3.10 Mangelhafte Lernleistung - Disziplinarverstösse

Disziplinarische Verstösse und Lernleistungen sind auseinander zu halten. Disziplinarische Verstösse dürfen nicht mit Noten geahndet werden. Und umgekehrt darf eine mangelhafte Lernleistung nicht mit einer Disziplinar massnahme belegt werden.

4. Massnahmen

4.1 Erzieherische Massnahmen

Erzieherische Massnahmen haben zum Ziel, ein erwünschtes Verhalten zu fördern beziehungsweise durchzusetzen. Sie sind nicht a priori als Strafe gedacht. Zum Beispiel das Putzen einer selber verschmierten Schulbank oder das Beseitigen von selber liegen gelassenem Müll.

4.1.1 Wiedergutmachen von Schäden materieller oder nichtmaterieller Art

Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten können auch im Dienste der Allgemeinheit unmittelbar angeordnet und durchgesetzt werden. Nach Möglichkeit ist die Verursacherin oder der Verursacher einzusetzen. Falls Facharbeit erforderlich ist, kann die Schule bei ihr selbst entstandenen Schäden die Instandstellungskosten der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung stellen. Im immateriellen Bereich können angemessene Entschuldigungen und Wiedergutmachungen angeordnet werden.

4.1.2 Nachhauseschicken zwecks Holen von Unterrichtsmaterial

Die Massnahme macht nur Sinn, wenn das Zuhause zugänglich ist. Das „Heimschicken“, um vergessenes Unterrichtsmaterial zu holen, kann Probleme hervorrufen, da Eltern, wenn sie nicht informiert sind, davon ausgehen müssen, dass ihr Kind in der Schule ist und unter Aufsicht steht. Andererseits ist der Schulweg eine zumutbare Route, die von der Schülerin und dem Schüler im Normalfall mehrmals täglich allein bewältigt wird. Die Massnahme ist aber altersgerecht anzuwenden.

„Heimschicken“ ist unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Das Alter und die Reife der Schülerin und des Schülers lassen eine problemlose Bewältigung des Wegs zumutbar erscheinen.
- Die Lehrperson gibt klare Anweisungen zum direkten Weg ohne Abstecher.
- Die Schülerin oder der Schüler sind nicht durch Zeitvorgaben unter Druck gesetzt.
- Sie oder er ist auf besonnenes verkehrsgerechtes Verhalten hingewiesen worden.

Andernfalls ist nach einer geeigneteren Massnahme zu suchen.

4.1.3 Nachholen von versäumter Unterrichtszeit

Die Schülerin oder der Schüler müssen versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten. Bei schuldhaft versäumter Unterrichtszeit kann ein Nachholen angeordnet werden. Dies ist ebenfalls noch keine Strafe, vielmehr vereinbaren Schülerin oder Schüler und Lehrperson eine beidseitig zumutbare Lösung. Ein Anrecht auf das schulische Unterrichtsvollangebot besteht nicht.

4.1.4 Notenabzug bei Betrugsversuch in Tests und schriftlichen Arbeiten

Abziehbar sind zunächst die erkennbaren, unrechtmässig erworbenen Vorteile, erweitert durch einen angemessenen Risiko-Malus. Zusätzlich sind sich ergebende ungünstigere Prüfungskonditionen hinzunehmen. Wird eine Nachprüfung erforderlich, so hat die Schülerin oder der Schüler kein Anrecht darauf, die gleiche Prüfung schreiben zu können wie ihre oder seine Kolleginnen und Kollegen.

Das pauschale Setzen der Note „eins“ für eine disziplinarische Verfehlung ist nicht zulässig.

4.1.5 Konfiszieren von Gegenständen

Gegenstände, die im Unterricht stören: Elektronik oder waffenähnliche Gegenstände dürfen eingezogen werden. Die Eigentumsverhältnisse sind aber zu beachten.

- Die Konfiszierung sollte im Voraus angekündigt werden und anschliessend unbedingt beim ersten Mal konsequent durchgeführt werden.
- Waffen und waffenähnliche Gegenstände (Messer, Wurfsterne, Sprays, Schlagringe, Elektroschocks, auch Waffenattrappen und Spielzeugwaffen) sollte man der Schulleitung weiterreichen. Waffenbesitz ist strafrechtlich verboten. Die Strafanzeige ist bei der Jugendanwaltschaft, beim Statthalteramt oder der Polizei einzureichen.
- Ungefährliche Gegenstände (Handys, MP3-Player etc.) können eingezogen werden, wenn sie den Unterrichtsbetrieb stören. Ihr Besitz ist nicht verboten; sie sind am Ende des Unterrichts zurückzugeben. Möglich ist eine Bestrafung nur wegen des verbotenen Einsatzes: Aufnahmen in Ton oder Bild sind nicht erlaubt. Konfiszierte Gegenstände, die angeblich nur geliehen sind und „einem Freund gehören“, können genau gleich einbehalten werden. Das ist das Problem des Ausleihers, nicht der Lehrperson.
- Ein Einblick in gespeicherte Daten ist nicht zulässig. Bei Verdacht auf unerlaubte oder strafbare Aufnahmen muss der Datenträger der Schulleitung zwecks Weiterleitung an das zuständige Statthalteramt übergeben werden. Es wird empfohlen, die Merkblätter und Empfehlungen des kantonalen Datenschutzes zu konsultieren, welche auf dessen Homepage abrufbar sind.

4.2 Disziplinarische Massnahmen

Diese wollen durch das Setzen einer Strafe ein erwünschtes Verhalten durchsetzen. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage: Bildungsgesetz, Verordnungen, darauf abgestützte Haus- oder Disziplinarordnungen der Schulen. Disziplinarische Massnahmen sind grundsätzlich beschwerdefähig.

Erzieherische und disziplinarische Massnahmen sind oft schwer zu trennen.

Bleiben erzieherische Massnahmen ohne Wirkung, kann eine disziplinarische Massnahme zusätzlich angesetzt werden.

4.2.1 Die Massnahmen gemäss Verordnungen

Für den Kindergarten, die Primarschule, die Sekundarstufe I und die weiterführenden Schulen gelten verschiedene Bestimmungen. Im grossen Ganzen richten sie sich nach einem ähnlichen Muster. Für die Musikschulen gelten andere Bestimmungen.

Es gibt Massnahmen, welche die Lehrpersonen direkt ergreifen können. Ausdrücklich formuliert ist erstmals der Grundsatz, dass der Lehrer oder die Lehrerin Gegenstände, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden, vorübergehend einziehen kann,

Lehrerinnen und Lehrer, deren persönliche Integrität durch qualifizierte schwerwiegende Handlungen von Schülerinnen und Schülern so verletzt ist, dass ein Weiterführen des Unterrichtsverhältnisses nicht zumutbar ist, können die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers verlangen. Für die Dauer des Verfahrens verfügt die Schulleitung als vorsorgliche Massnahme die sofortige Versetzung in eine andere Klasse. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Dann gibt es eine Reihe von Massnahmen der Schulleitung. Neu ist der Ausschluss für 10 Schultage.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung zusätzlich einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen anordnen. Die angemessene Betreuung findet durch TimeOut statt. Die Beschreibung findet sich im Kapitel 6.

Die Anordnungen der Verordnung Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ, bleiben in Kraft! Das bedeutet, dass ausgeschlossene Schülerinnen oder Schüler hinsichtlich der Prüfungen und Tests gleich wie die anderen Schülerinnen oder Schüler zu behandeln sind. Es liegt im Ermessen der Lehrperson zu bestimmen, ob die abgelegten Prüfungen für die Leistungsbeurteilung ausreichend sind.

SGS 640.21 Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt § 60

<http://www.baselland.ch/640-21-htm.301242.0.html#body-over>

4.2.2 Ziel der Massnahmen

Im Vordergrund der Massnahme steht

- die Wiedergutmachung eines Schadens, so weit möglich, sowie
- die Straf- beziehungsweise Lernwirkung;
- die vorbeugende Wirkung.

4.2.3 Zulässigkeit von Massnahmen

Zulässig sind zu festgesetzten beziehungsweise vereinbarten Zeiten ausserhalb des Unterrichts

- schulische Fachaufgaben unter angemessenen Bedingungen;
- zumutbare Arbeiten auf dem Schulareal.

Das Kantonsgericht Baselland bejahte mit Urteil Nr. 81003459/75 vom 5. Mai 2004 grundsätzlich die Zulässigkeit von Disziplinar-massnahmen in Form eines ausserschulischen Einsatzes. Zu klären sind in jedem einzelnen Fall der Versicherungsschutz, die Haftung von Drittpersonen, die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes (keine erniedrigenden, unzumutbaren oder entehrenden Aufgaben). Beaufsichtigung und Instruktion müssen gewährleistet sein.

4.2.4 Beschwerdefähigkeit und aufschiebende Wirkung sowie deren Aufhebung

Generell entfaltet eine Beschwerde eine aufschiebende Wirkung für die getroffene Massnahme. Dies gilt nicht im Bereich der Disziplinar-massnahmen an Schulen.

Wo in einfachen Disziplinar-fällen die schulischen Belange der Schülerin oder des Schülers nicht nachhaltig berührt werden, liegt keine Beschwerdefähigkeit vor. Wird eine Schülerin oder ein Schüler „vor die Türe“ geschickt, so hat er das Recht auf das rechtliche Gehör, eine Beschwerdeführung mitsamt aufschiebender Wirkung ist aber nicht möglich.

Ferner hat der Landrat das Muster bei den Disziplinar-massnahmen an den Schulen umgekehrt. Künftig verschafft eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung; diese muss extra angeordnet werden. Der Landrat ist damit der Logik des Regierungsrates gefolgt, der argumentiert hat, dass ein nach langen vorhergegangenen Auseinandersetzungen und wirkungslosen Hilfe-Versuchen am Schluss als „ultima ratio“ angeordneter Ausschluss aus der Schule unverzüglich funktionieren muss. Es darf nicht sein, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher allein wegen der eingereichten Beschwerde wochenlang nicht aus einer Klasse oder aus der Schule gewiesen werden darf.

4.2.5 Inhalte von Strafmassnahmen

Empfohlen sind schulfachliche Zusatzarbeiten zuhause und auf Termin mit aktuellem oder generellem Unterrichtsstoff. Die Arbeiten sollen einen geringen Kontroll- und Korrekturaufwand

erfordern. Die Strafarbeit soll angemessen aufwändig, nicht zu umgehen (weitergeben, kopieren etc.) und zumutbar in Bezug auf den Termin sein.

Zusatzarbeiten in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerinnen und Schüler in der Schule sind: Reinigungsarbeiten im Haus beziehungsweise auf dem Schulareal. Sie sind mit den Hauswarten abzusprechen. Die Schülerinnen oder der Schüler sind dem Hauswart schriftlich zu melden: Den Schülerinnen und Schülern werden einfache und gefahrfreie Arbeiten zugeteilt. Nach Möglichkeit sind die Arbeiten zu verbinden mit Lehrpersonenpräsenz aus anderen Gründen (Unterricht / Team / Konvent) oder Beaufsichtigung durch Kolleg(inn)en.

4.2.6 Termine und Orte

Termine sind nicht am Wochenende oder am Abend anzusetzen.

Sie haben ausschliesslich in öffentlich zugänglichen Schulräumen beziehungsweise auf dem Schulareal stattzufinden. Situationen, in denen sich Lehrpersonen Verdächtigungen aussetzen könnten, sind zu vermeiden. Am besten steht die Türe zum Schul- oder Besprechungszimmer immer offen.

4.2.7 Weitere Möglichkeiten

Den Erziehungsberechtigten obliegt es, ihren Betreuungspflichten nachzukommen. Vernachlässigen sie diese, so können Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Verweis zukommen lassen.

Im Einzelfall ist abzuklären, ob ein Angebot der Speziellen Förderung für die Schülerin oder den Schüler zur Verfügung steht.

5. Empfehlungen zur Handhabung der Massnahmen

Die Option „Empfehlung“ setzt auf den pädagogischen Verstand der Lehrerinnen und Lehrer und die Kapazität von Schule, Schulleitung und Schulrat. Sie trägt der toleranten Erkenntnis Rechnung, dass man im Einzelfall Sachverhalte unterschiedlich und dennoch angemessen rechtsgleich angehen kann. Damit wird einerseits ein sturer Strafenkatalog verhindert, andererseits besteht die Erwartung, dass sich auf der Basis dieser Empfehlungen in der Praxis eine Annäherung an eine weitergehende „unité de doctrine“ entwickelt.

Im Interesse einer erleichterten Lesbarkeit erfolgen die Empfehlungen in knapper tabellarischer Form. Auf pädagogische Erwägungen wird verzichtet: Diese finden sich ausführlich im Leitfaden „Krisensituationen“ der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK). Erwähnt werden die gängigsten Problemfälle, die an Schulen immer wieder auftauchen.

Die Liste ist nicht abschliessend. Andersgeartete Fälle sind im Sinne dieses Handweisers sinn- gemäss zu behandeln.

5.1 „Arrest“, „Strafarbeit“

Die Ansetzung einer Strafarbeit ausserhalb des Unterrichts in der Schule wird weitgehend akzeptiert. Grundsätzlich sollen solche Aufgebote nur in Unterrichtszeiten und nur in der Schule angesetzt werden, also von Schulbeginn Montag bis Schulschluss Ende Woche. Das Aufgebot kann nicht erzwungen werden. Auf nachgewiesene Termine der Schülerinnen und Schüler muss Rücksicht genommen werden.

Empfohlen wird folgendes Vorgehen: Die Schülerin oder der Schüler wird aufgefordert, zur vorgesehenen Strafarbeit in der Schule einen Terminvorschlag zu machen. Diesen lehnt die Lehrperson ab beziehungsweise akzeptiert, wenn die zeitliche Aufsicht für die Lehrperson dabei im akzeptablen Bereich liegt.

Wird ein Termin von der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise deren oder dessen Erziehungsberechtigten verweigert, so kann die Strafe, mit angemessenem Zuschlag, in eine Hausarbeit umgewandelt werden. Eine Meldung an die Schulleitung wird empfohlen. Wird auch diese Umwandlung verweigert, ist der Fall der Schulleitung weiterzugeben. Gegebenenfalls kann bis zur Klärung der Angelegenheit die Schülerin oder der Schüler aus dem Unterricht weg gewiesen werden.

5.2 „Vor die Türe stellen“

Die Schülerin oder der Schüler muss exakte Anordnungen zum „Verbleib vor der Türe“ bekommen. Sie oder er muss sie verstehen und einhalten können.

5.3 Nichtakzeptieren einer Disziplinar-massnahme

Das Nichtakzeptieren einer Massnahme durch Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren oder dessen Erziehungsberechtigte ist generell

- durch die Lehrperson der Schulleitung
- durch die Schulleitung dem Schulrat

zur weiteren Bearbeitung zu melden. In schwerwiegenden Fällen besteht dabei die Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Bereinigung der Angelegenheit vom Unterricht auszuschliessen.

5.4 Rauchen

Ein Rauchverbot in der Schule und auf dem Schulareal, ebenso bei Schulausflügen oder Lagern im gesamten zeitlichen Umfang, nicht nur im Klassenverband oder am Lagerort kann an-

geordnet und durchgesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, die eine solche Verpflichtung nicht einhalten wollen oder können, können aus der externen Schulveranstaltung weggewiesen beziehungsweise gar nicht mitgenommen und zu einer zeitlich entsprechenden Beschäftigung in der Schule verpflichtet werden.

Verbote machen nur Sinn, wenn sie kontrolliert werden können.

5.5 Drogen

Schülerinnen und Schüler haben ohne Drogeneinwirkung in der Schule zu erscheinen (das heisst nicht alkoholisiert und nicht bekrifft). Der Konsum von und der Handel mit Drogen, aber auch die Weitergabe von Drogen in der Schule fallen ebenso unter dieses Verbot. Es sind strafrechtlich relevante Tatbestände.

5.6 Alkohol- oder Drogentests

Die Durchführung von Alkohol- und Drogentests an der Schule ist nicht vorgesehen. Wenn Lehrpersonen oder die Schulleitung bei einer Schülerin oder einem Schüler Verdacht auf Drogenkonsum hegen, so ist das Gespräch mit der entsprechenden Schülerin beziehungsweise dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten zu suchen. Möglich ist auch, der Schülerin oder dem Schüler eine Beratung in der Drogenberatung BL nahe zu legen.

Dennoch stehen den Lehrerinnen und Lehrern mit den heute geltenden sowie den vorgesehenen neuen Disziplinarmaßnahmen der Verordnungen zu Bildungsgesetz. Möglichkeiten zur Verfügung, wenn eine Schülerin oder ein Schüler offensichtlich berauscht den Schulunterricht besucht. Da sie oder er in ihrem oder seinem Zustand den Schulunterricht beeinträchtigt, können gegen sie oder ihn Massnahmen wie etwa eine kurzzeitige Wegweisung ergriffen werden.

Als weitere Reaktion auf Drogenkonsum, welche jedoch nicht disziplinarischer Natur ist, kann der Beizug des Schularztes gemäss § 7 des Schulgesundheitsgesetzes erfolgen.

SGS 645 Schulgesundheitsgesetz

<http://www.baselland.ch/645-0-htm.288852.0.html#body-over>

5.7 Abgrenzung „Interkulturelle Toleranz“ gegen die Schulordnung

Oft stösst die Schule an die Grenze ihrer Toleranz. Angehörigen anderer Kulturen ist mit grösstmöglichem Entgegenkommen zu begegnen; aber es gibt Verhaltensformen, die in unserer Kultur fremd und zum Teil auch gesetzlich nicht erlaubt sind. Der Leitfaden der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) begegnet diesem Problem wie folgt:

„Wir dürfen und müssen punkto geltende Gesetze keinerlei Toleranz signalisieren und üben. Die geltenden Gesetze sind in aller Deutlichkeit und Konsequenz anzuwenden. Dass Angehörige anderer Kulturen ihre eigenen Gesetze mitbringen und einen Staat im Staat führen dürfen, ist nicht zu tolerieren.

Die Schule (aber nicht nur sie) hat den Auftrag, die in der Schweiz geltenden Massstäbe bezüglich Gewaltanwendung deutlich und frühzeitig zu erklären. Diesbezüglich müsste wohl noch vermehrt eine interaktive Instruktion erfolgen, weil offensichtlich die Norm, dass „man“ sich im Aufnahmeland selbst über die dort geltenden Gesetze und Regeln zu informieren hat, nur ungenügend bekannt und akzeptiert ist und weil zumindest die Kinder und Jugendlichen diese Instruktion brauchen und verdienen, wo sich das Elternhaus nicht darum kümmert.

Im Kontext einer öffentlichen pädagogischen Einrichtung (Schule) ist das Eine wie das Andere zu tun: Interkulturelle Toleranz nahe bringen und vorleben, Verstehen und gegenseitiges Ler-

nen begünstigen, Verständnis für Missverständnisse und einmalige „Ausrutscher“ aufbringen. Und gleichzeitig klar und konsequent die Hausregeln vertreten und durchsetzen. Dieser Doppelanspruch darf und muss nicht zu einem Kompromiss, zu verschwommenem oder widersprüchlichem Handeln der Lehr- und Führungspersonen geraten.

Die Lösung in der scheinbaren Zwickmühle heisst: Alles zu seiner Zeit. Es gibt Zeiten für Lernen und Zeiten für Führung, Zeiten für Ausprobieren und Fehler und Zeiten für das Insistieren auf Korrektheit, Zeiten für Gnade und Zeiten für Sanktionen. Die Schulen und ihr Personal müssen lernen, diese unterschiedlichen Räume zu erkennen und sich darin anspruchsgerecht zu bewegen.“

Quelle: EDK-Leitfaden C 10

5.8 Eingreifen auf dem Schulareal

Es gibt eine ganz Reihe von Verhaltensformen, welche bei Vorfällen auf dem Schulareal beachtet werden sollten. Wichtig ist, dass sie der Situation angepasst sind:

- Unhaltbare Vorgänge sind sofort zu unterbinden, Schülerinnen und Schüler sollen direkt angesprochen und zu Personalien befragt werden;
- Lehrpersonen sollten sich nicht auf Diskussionen einlassen;
- Sie sollten vielmehr ruhig bleiben, sich weder verbal noch durch körperlichen Einsatz exponieren; kein Anfassen, kein Schlagen;
- Sie sollten keine Massnahmen und konkrete Konsequenzen androhen;
- Bei Bedarf können andere Lehrpersonen zur Unterstützung in Anspruch genommen werden;
- Bei Gruppen ev. Einzelne feststellen und über diese die übrigen identifizieren;
- Wenn nötig kann die Identität vor Ort abgeklärt werden: Nicht bekannte oder nicht erkennbare Schülerinnen und Schüler können allenfalls durch Suche auf Augenschein in Klassen nachträglich identifiziert werden;
- Die Angaben zu Namen und Klassenzugehörigkeit sind mit ausreichenden Mitteln zu prüfen.

5.9 Konflikte mit Erziehungsberechtigten

Auch gegenüber den Erziehungsberechtigten ist im Streitfall eine klare Haltung von Vorteil:

- Absehbar strittige Gespräche mit Erziehungsberechtigten zu zweit führen (zusätzliche Lehrperson aus dem Team beziehungsweise Mitglied der Schulleitung);
- Persönliche Gespräche mit Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur in den Schulräumen durchführen. Keine Hausbesuche oder Dritorte;
- Daten, Verlauf und Inhalte von Gesprächen (telefonisch oder persönlich) protokollieren, ev. nachträgliches Gedächtnisprotokoll;
- Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, ohne vorherige Absprache von Erziehungsberechtigten mitgebrachte Personen zu akzeptieren („Anwälte“, weitere Personen, „Dolmetscher“ etc.). Eine Ausnahme bilden die von den Erziehungsberechtigten mandatierten Anwälte. In diesem Fall wird empfohlen, das Gespräch erst nach Rücksprache mit der Schulleitung, eventuell in deren Begleitung zu führen;
- Gespräche sollte man selber führen oder abrechnen;
- Keine Lehrperson muss Konditionen eingehen oder Papiere unterzeichnen;
- Sie muss sich nicht vorladen lassen. Gespräche finden nur auf Terminvereinbarung statt; spontanes Erscheinen in der Schulzeit muss nicht akzeptiert werden;
- Unterrichtsbesuchen ausserhalb der Besuchstage ohne Voranmeldung kann die Lehrperson ihr Einverständnis verweigern.

5.10 Abgrenzung ausserhalb des Schulareals und der Schulzeit

Grundsätzlich besteht ausserhalb der Schule keine besondere Verpflichtung zum Eingreifen für Lehrpersonen; es gilt dasselbe wie für alle übrigen Privatpersonen. Aber es besteht durchaus ein Eingreifrecht, wenn Vorgänge ausserhalb des Schulareals provoziert werden sollen oder wenn Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ernsthaft betroffen sind. In schwierigen Situationen ist es denkbar, beobachtete Schülerinnen und Schüler nachträglich im schulischen Umfeld zu identifizieren und zu belangen.

5.11 Diskretion versus Informationspflicht gegenüber Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte haben grundsätzlich ein Interesse, über Vorgänge, an denen ihre Kinder beteiligt sind, informiert zu werden. Dabei soll sich die Lehrperson nicht dem Vorwurf der falschen Anschuldigung, der üblen Nachrede oder der Verleumdung aussetzen. Kenntnis von Drogenkonsum und Alkoholmissbrauch, Rauchen, Diebstählen, Gewalt, Erpressung oder Nötigung sind den Erziehungsberechtigten weiter zu geben und sie zum persönlichen Gespräch mit ihren Kindern aufzufordern.

Lehrpersonen sollten

- nicht Untersuchungsbehörde spielen;
- weiterreichende Problematiken der Schulleitung melden beziehungsweise dazu eine Beratung einholen;
- bei Verdacht auf Übergriffe an Kindern Beratung via Schulleitung und bei zuständigen Behörden einholen.

5.12 Nichtautorisierte Angehörige mischen sich ein

Es gibt heute die verschiedensten Formen des familiären Zusammenlebens. Es ist daher von Vorteil zu wissen, mit wem man reden will und muss.

Grundsätzlich gilt: Die Elternteile ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden. Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Diese Regelung findet sich in Art. 275a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Dies bedeutet für den Umgang in der Praxis:

- Die Erziehungsberechtigung(en) rechtzeitig, möglichst bei Eintritt in die Klasse klären (Sorge-rechte).
- Die Erziehungsberechtigung, auch allfällige Doppelautorisierungen, zu Beginn eines Gesprächs klären, den Rahmen des Gesprächs dazu abstecken und dann einhalten (Worüber wird gesprochen, worüber nicht, welche Auskunft gibt es?).
- Gespräch allenfalls freundlich aber bestimmt vertagen, bis die erforderliche Klärung erfolgt ist.
- Sich telefonisch nicht überrumpeln lassen.

5.13 Auskünfte an Drittpersonen (Fragebogen/telefonisch)

Oft wird versucht, bei Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern an Auskünfte heran zu kommen. Man muss vorsichtig sein mit dem, was man weiter gibt.

- Auskünfte grundsätzlich nur an berechnigte Behörden geben. Am besten klärt man dies vor der Auskunftserteilung bei der Schulleitung, beim Amt für Volksschulen oder bei der Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ab.
- Anderen Eltern, Anwälten, weiteren Drittpersonen gibt man erst Auskunft, wenn man sich kundig gemacht hat. Gegebenenfalls ist an die Schulleitung zu verweisen.

5.14 Sprachbarrieren

Wichtig ist, dass man die hemmenden Sprachbarrieren überwinden kann.

- Dolmetschende Angehörige können beim nichtstrittigen Gespräch nach Ermessen beigezogen werden.
- Kontakte zur Übersetzungsstelle des Ausländerdienstes Baselland in Pratteln aufnehmen und deren Leistungsmöglichkeiten im Einzelfall abklären.
- Entscheidende Passagen zu Promotion beziehungsweise Verwarnungen, Bestrafungen autorisiert übersetzen lassen und Empfang quittieren lassen.

5.15 Heimliche oder unerwünschte Aufnahmen von Bild oder Ton im Unterricht und im Schulbereich

Aufnahmen ohne Einwilligung des Aufgenommenen sind gesetzlich verboten, z. B. heimliche Aufnahmen des Unterrichts mit dem Handy

Das Öffnen von Agenden oder Handys durch die Lehrperson ist nicht zulässig. Bei Verdacht auf unerlaubte oder strafbare Aufnahmen kann der Datenträger der Schulleitung zwecks Weiterleitung an das zuständige Statthalteramt übergeben werden. Der Besitzer könnte mit einem freiwilligen Einblick in die Aufnahmen sich die weiteren Unannehmlichkeiten sparen.

Eine schulintern einheitliche Handhabung erleichtert den Umgang mit schwierigen Situationen:

- Apparate darf man konfiszieren, Aufnahmen (Bild- und Tonträger) kann die Lehrperson verlangen und bis Unterrichtsende einbehalten. Die Schülerinnen und Schüler müssen aber mit der Schulordnung über dieses Verbot und die Konsequenzen orientiert worden sein.
- Von strafrechtlich relevanten Handlungen Betroffene können Anzeige erstatten.

Das ist wichtig bei „öffentlichen“ Platzierungen in „Festzeit“ oder „Youtube“. Eine generelle Sperrung der Zugänge im Kantonsnetz verspricht nur geringen Erfolg, weil dann die privaten Internetanschlüsse als Zugänge benützt werden.

5.16 Verbale Entgleisungen

Es wird empfohlen, sich zu den zu tolerierenden Ausdrücken und Verhaltensweisen eine persönliche und im Kollegium abgesprochene - restriktive – Limite zu setzen. Diese Limite sollte auch im Voraus die persönliche Klarheit umfassen, wann bei einem Vorfall eine Rückkehr einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr in Frage kommt, sondern die Umplatzierung in eine andere Klasse oder Schule erforderlich ist.

- Verbale Entgleisungen in schweren Fällen müssen sofort mit dem vorläufigen Ausschluss aus dem Unterricht geahndet werden. Die Schulleitung kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bei anderen Lehrkräften anordnen.
- Bei verbalen Vorfällen keinesfalls diskutieren, zurückschimpfen, drohen oder körperlich zugreifen, sondern die Fehlbaren aus dem Unterricht weisen und bei der Schulleitung vorstellig werden.
- Sollte sich die Schülerin oder der Schüler weigern, den Unterricht zu verlassen, so ist eine kurze Frist anzusetzen, dann sind dem Rest der Klasse altersadäquat Anweisungen zum Verhalten zu geben, damit man den Unterricht selber verlassen und die Schulleitung holen kann.

5.17 Anwälte

Rechtsanwälte vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten. Durch die von den Erziehungsberechtigten ausgestellte Anwaltsvollmacht stehen ihnen sämtliche den Erziehungsberechtigten zukommenden Rechte zu.

Lehrpersonen, welche sich mit einem Anwalt auf Seiten der Erziehungsberechtigten konfrontiert sehen, nehmen vor Kontakten Rücksprache mit der Schulleitung, die ihrerseits die Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Rate ziehen kann.

- Bei der Drohung, einen Anwalt einzuschalten und gerichtlich vorzugehen, ist das Gespräch am besten sofort abzubrechen. Es wird die Meldung an die Schulleitung empfohlen, mit der das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

Auch wenn man sich moralisch völlig im Recht fühlt, so heisst dies nicht, dass man inhaltlich und materiell auch wirklich Recht hat, oder dass man vorgehen kann, wie man will. Viele Verfahren scheitern an formellen Fehlern.

5.18 Verdacht auf kriminelle Handlungen

§ 121 Abs. 1 der Basellandschaftlichen Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder Täterschaft hindeuten, zur Anzeige an das zuständige Statthalteramt zu bringen. Eine Lehrperson muss sich vor einer Zeugenaussage im Strafverfahren vom Amtsgeheimnis entbinden lassen. Es empfiehlt sich, in einem solchen Fall Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu nehmen.

Hinsichtlich der Erziehungsberechtigten ist ein Verdacht auf kriminelle Handlungen einer Schülerin oder eines Schülers nicht ohne Probleme: Eltern haben grundsätzlich ein Interesse und ein Recht, von Vorgängen zu erfahren, in die sie ihre Kinder nicht verwickelt sehen möchten. Dem steht die Problematik der möglichen falschen Anschuldigung gegenüber. Dazu existiert bei vielen Schülerinnen und Schülern und Eltern ein unangemessenes Verständnis von Diskretion, Nichteinmischung oder „Solidarität“; oft ist die Unterscheidung zwischen Anzeigen und Verpetzen nicht geklärt. Möglich ist die generelle Orientierung der Eltern, ohne Schuldzuweisung, verbunden mit der Aufforderung, mit ihrem Kind das Gespräch dazu aufzunehmen.

Bei flächendeckenden Phänomenen in einer Klasse können die Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht veranlasst werden, ihre Wahrnehmung aufzuschreiben, verbunden mit der Ankündigung und Garantie, dass der Text ausschliesslich an die eigenen Eltern weitergegeben und sonst von der Lehrperson nicht verwendet wird.

5.19 Angst von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise der Erziehungsberechtigten, Anzeige zu machen

Bei Gewalt und strafbaren Handlungen sollte unbedingt die Schulleitung beigezogen werden. Diese hat die vorgesehenen Behörden einzuschalten. Die gesetzliche Anzeigepflicht von Straftatbeständen ist zu beachten: Diese Pflicht gilt für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulräte.

5.20 Haftpflicht bei Schäden

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilrechts.

Für Schäden, die Schülerinnen und Schüler absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit an Schulanlagen oder Schulmaterial verursachen, können die Geschädigten Haftungsansprüche gegenüber den Erziehungsberechtigten stellen.

Der Schadenersatz bei Schäden gegenüber Dritten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Bevölkerung) ist von den Geschädigten direkt zu beanspruchen. Soweit zulässig und zumutbar, ermittelt und liefert die Schule die dafür erforderlichen Daten.

Keinesfalls übernehmen Lehrpersonen und Schule dabei Kontakte mit Versicherungen oder Inkassoaufgaben.

Kommt es zu Beschädigungen von Schülerinnen- und Schülereigentum, so müssen die Verantwortlichkeiten festgestellt werden (sofern der Aufwand zumutbar ist). Die Schadensregulierung ist nicht Schul-, sondern Elternsache. Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind auf die Risiken von Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen hinzuweisen. Im Turnen sind gesicherte Aufbewahrungsmöglichkeiten von Uhren/Portemonnaies, nicht hingegen von Kleidung, anzubieten.

Wird Schuleigentum beschädigt, so ist der Schulleitung Meldung zu erstatten und die Erziehungsberechtigten der Verursacher zu informieren.

5.21 Bedrohungen unter Jugendlichen: Körperliche Übergriffe, Nötigung, Erpressung, Gewalt

Diese Problemfelder sind schwer zu erkennen. Man muss auf Anzeichen im Zusammenleben unter den Schülerinnen und Schülern achten, den Pausengespräche zuhören, Vorfälle beachten. Kommt man zum Schluss, dass eine Gefährdung vorliegen könnte, so sind

- die Beobachtungen vertraulich an die Klassenlehrperson weiterzugeben;
- die Erziehungsberechtigten ins Vertrauen einzubeziehen;
- die Schülerinnen und Schüler einer Klasse unter Zusicherung der Vertraulichkeit zu bitten, ihre Wahrnehmung aufzuschreiben;
- angemessene Gespräche anzusetzen, einzeln, in Gruppen, Klassen, Erziehungsberechtigte mit und ohne Schülerinnen und Schüler;
- Schuldzuweisungen zu vermeiden;
- strafrechtlich Relevantes der Schulleitung zu melden;
- das Gespräch mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei Basel-Landschaft zu suchen;

Generell sind das LCH Mobbing-Plakat, die Homepage der Jugendanwaltschaft und der Leitfaden der EDK als Hilfen dienlich (vgl. hinten).

5.22 Verdacht/Kennntnis in Sachen Drogen, Alkohol, Misshandlung, sexuelle Übergriffe, Verwahrlosung, Bandentätigkeiten etc.

Die Gefahr einer falschen Anschuldigung ist unbedingt zu beachten. Man kann Erziehungsberechtigte aber auch ganz generell auffordern, mit den Jugendlichen zu sprechen. Seine Erkenntnisse kann man unspektakulär der Schulleitung melden. Auf jeden Fall sollte man keine eigenen Ermittlungen anstellen. Zu prüfen ist das Erfordernis einer Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde. Es soll auf jeden Fall mit der Schulleitung, dem Amt für Volksschulen oder mit der Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Rücksprache genommen werden.

5.23 Suizid-Ankündigungen

Suizid-Ankündigungen sind immer ernste Signale, selbst dann wenn ein Selbstmord nicht wirklich beabsichtigt ist. Alle Untersuchungen belegen: Das Sprechen darüber ist wichtig - und nicht etwa eine weitere Anregung zur suizidalen Handlung. Jugendliche sind unbedingt anzusprechen.

5.24 „Waffen“

Waffenähnliche Gegenstände sind sofort zu beschlagnahmen, einzuschliessen beziehungsweise der Schulleitung zu übergeben. Eine Anzeige an die Strafverfolgungsorgane ist zu prüfen.

5.25 Fremde Personen/Gruppen auf Schulareal (Neonazis, Dealer, Gangs u.a.)

Nach Möglichkeit sollte ohne persönliches Eingreifen festzustellen sein, was sich ereignet (hat). Die Beobachtungen sollte man der Schulleitung melden. Diese ergreift die erforderlichen Schritte. Falls die Schulleitung nicht erreichbar ist oder ein dringender Notfall besteht, ruft man die Polizei. Diese verfügt über eigene Jugendsachbearbeiter.

5.26 Zerstörung des Eigentums von Lehrkräften

Sind die Verursacherin oder der Verursacher eruiert, so kann die Schadensregulierung persönlich erfolgen, bei Nichteinigung oder unbekanntem Verursacher muss eine persönliche Anzeige beim Statthalteramt, der Jugendanwaltschaft oder der Polizei und ev. der Versicherung gemacht werden. Die Schulleitung erhält Mitteilung.

5.27 Drohung, Beleidigung, Verleumdung, Nötigung, Belästigung, Internetmobbing oder tätlicher Angriff gegen Lehrpersonen

Sind die Verursacherin oder der Verursacher eruiert, so kann die Sache persönlich bereinigt werden. Empfohlen wird in jedem Fall Mitteilung und Beratung an beziehungsweise durch die Schulleitung oder die Polizei.

Mit der Regelung in den Verordnungen ist dem Persönlichkeitsschutz der Lehrperson Rechnung getragen. Die neu mögliche, sofortige Entfernung der Schülerin oder des Schülers aus dem Unterricht wirkt prophylaktisch auf Nachfolgeübergriffe und schützt die Autorität der Lehrperson. Die Interessen der Schülerin oder des Schülers sind aufgrund dieser vorsorglichen Massnahme noch nicht nachhaltig betroffen, die Versetzung ist nicht endgültig, die Beschulung nicht ernsthaft eingeschränkt, das Beschwerderecht ist gewahrt, und die Vorkommnisse können unter beruhigten Bedingungen geprüft werden. Das Recht zur Versetzung beziehungsweise zum (innerhalb der Schulpflicht befristeten) Ausschluss bleibt bei den vorgesetzten Stellen. Bestätigt die Untersuchung den Befund, der zum Antrag der Lehrperson geführt hat, so kann eine Wiederaufnahme des Unterrichtsverhältnisses im beiderseitigen Interesse nicht sinnvoll sein.

Als Empfehlung ist zu wiederholen: Zurückhaltung bei Zugriffen, möglichst nur verbales Eingreifen, niemanden anfassen.

Der Leitfaden der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt folgendes: *„Wir kommen in solchen Situationen nicht darum herum, klar, eindeutig und machtorientiert zu handeln. Wohlwollende Gespräche bringen in solchen Situationen meistens nichts. Schliesslich läuft es auf die Demonstration hinaus: „Wer ist der Stärkere?“*

Es mag dem Denken vieler Lehrpersonen und auch Behörden widersprechen; aber wenn Lehrpersonen, Behörden, der Schule oder anderen öffentlichen Einrichtungen mit einem undifferenzierten Machtverhalten begegnet wird, muss diesem Rechnung getragen werden; das heisst in der Regel eine klare Machtdemonstration vollziehen. Auf keinen Fall soll mit dem Bedrohenden verhandelt werden, weil dies bereits ein Entgegenkommen bedeuten würde.

Selbst wenn eine Lehrperson Fehler gemacht oder sich ungeschickt verhalten hat, rechtfertigt dies eine Bedrohung nie, und es muss mit derselben klaren Haltung vorgegangen werden. Es ist in solchen Fällen aber notwendig, später auch das allfällig ungeschickte Verhalten der Lehrperson zur Sprache zu bringen.“

Quelle: Leitfaden EDK A 3.2

Konkretes Vorgehen

- Die Lehrperson meldet den Vorfall der vorgesetzten Schulleitung und allenfalls der vorgesetzten Schulbehörde. Es wird Anzeige beim Statthalteramt, der Jugendanwaltschaft oder der Polizei erstattet. Gleichzeitig wird alles Nötige zum Schutz der Lehrperson unternommen. Die Lehrperson selber entscheidet, ob es für sie noch möglich ist, die Schülerin oder den Schüler zu unterrichten, oder ob sie aus Gründen des Selbstschutzes sofort den Kontakt mit der Schülerin oder dem Schüler verweigern muss. In diesem Fall verfügt die zuständige Schulbehörde die vorläufige Versetzung oder Suspendierung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und leitet Abklärungen ein, unter welchen Bedingungen eine weitere Schulung möglich wäre.

6. Strukturelle Vorbereitung und Prävention

6.1 Festlegung der schulinternen Disziplinarbestimmungen, Disziplinplan, Hausordnungen, Dispositive etc.

Den Schulen wird empfohlen, ihre Disziplinpläne/Hausordnungen etc. im Lichte der veränderten Verordnungen und der Empfehlungen dieses Handweiser auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten anzupassen.

6.2 Kommunikation der Disziplinarbestimmungen gegenüber Schülerinnen- und Schülerschaft und Eltern. Einführung und Wartung des Systems

Die Darstellung der geltenden Bestimmungen gegenüber allen Beteiligten ist ein erster unentbehrlicher Schritt. Erwartet werden kann, vor allem dann auch unter dem Eindruck konsequenter Anwendung, eine präventive Wirkung.

6.3 Einführung für neue Lehrpersonen

Angesichts des erheblichen Personalwechsels an Schulen sollte die Einführung neuer Lehrpersonen in die Handhabung eines Disziplinarsystems einer Schule als Funktion an eine Person delegiert werden.

6.4 Pflege des Disziplinar-Aspekts bei Stellvertretungen

Stellvertretungs-Funktionen sind traditionell und speziell auf Sekundarstufe I mit Herausforderungen im disziplinarischen Bereich belastet. Die eine Stellvertretung einsetzende Schulleitungsperson sollte Stellvertretungen auf ihre disziplinarischen Pflichten und Recht hinweisen. Die Fähigkeit, mit Disziplinschwierigkeiten zurechtzukommen, sollte ein Qualifikationsmerkmal bei der Einstellung und im Laufe der Probezeit sein.

6.5 Weiterbildung für den Umgang mit schwierigen Situationen

Für den Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern haben Lehrpersonen die Möglichkeit, sich weiterzubilden, sowohl präventiv als auch zur Unterstützung in akuten Situationen.

7. Ansprechpartnerinnen und -partner

7.1 Kantonale und kommunale Behörden und ihre Zuständigkeit

7.1.1. Der Beauftragte für schwierige Kundschaft und Gewaltfälle

- Der Kanton Basel-Landschaft kennt einen speziellen Beauftragten für so genannte schwierige Kundschaft und Gewaltfälle.
- Er berät und unterstützt von Gewalt betroffene Lehrpersonen und Schulleitungen direkt vor Ort in unmittelbaren Notsituationen.

Dr. Dieter Bongers
Consulting und Psychotherapie
Grünhagweg 2
4410 Liestal
061 921 61 50
<http://www.bongers.ch/>

7.1.2 Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Die Rechtsabteilung der BKSD berät und unterstützt Lehrpersonen und Schulleitungen juristisch.

Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Rechtsabteilung
Rheinstrasse 31
4410 Liestal
061 552 50 56
<http://www.baselland.ch/direktionssekretariat-htm.292623.0.html#body-over>

7.1.3 Amt für Volksschulen

- Das Amt für Volksschulen vollzieht die Aufgaben der BKSD im Bereich der Kindergärten, der Primar- und der Sekundarschulen.
- Es entscheidet über private Beschulungen.

Amt für Volksschulen
Munzachstrasse 25c
4410 Liestal
Tel 061 552 50 98
Fax 061 552 69 69
<http://www.baselland.ch/schulinspektorat-htm.277978.0.html#body-over>

7.1.4 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

- Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung vollzieht die Aufgaben der BKSD im Bereich der Berufsfachschulen.

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Rosenstrasse 25
4410 Liestal
Tel 061 927 28 28

Fax 061 927 28 30

http://www.baselland.ch/berufsberatung_bildung-htm.292625.0.html#body-over

7.1.5 Schulleitungskonferenz der Gymnasien und Fachmittelschulen

▪ Die Schulleitungskonferenz der Gymnasien ist die konferenzielle Führung der Gymnasien und Fachmittelschulen. Ihr Vorsitz ist rotierend einem der fünf Baselbieter Gymnasien anvertraut

<http://www.baselland.ch/gymnasien-htm.292629.0.html#body-over>

Gym Laufen, Steinackerweg 7, 4242 Laufen, <http://www.gymlaufen.ch/>

Gym Liestal, Friedenstrasse 20, 4410 Liestal, <http://www.gymliestal.ch/>

Gym Münchenstein, Baslerstrasse 33, 4142 Münchenstein, <http://www.gymmuenchenstein.ch/>

Gym Muttenz, Gründenstrasse 30, 4132 Muttenz, <http://www.gym-muttenz.ch/>

Gym Oberwil, Allschwilerstrasse 100, 4104 Oberwil, <http://www.gymoberwil.ch/>

7.1.6 Schulpsychologischer Dienst

▪ Er berät Eltern und ihre Kinder, Lehrkräfte und Schulbehörden in Erziehungs-, Schul- und Lernfragen im Rahmen angemeldeter Aufträge (zur Hauptsache Schuleintritts- und Übertrittsfragen, Lernstörungen und Verhaltensauffälligkeiten).

▪ Er vermittelt zwischen individuellen Bildungsbedürfnissen und schulischen Angeboten und stellt wo nötig Anträge an Schulbehörden.

▪ Er arbeitet nach fachlichen Kriterien und aus einer Position der Mitte zwischen Schule und Elternhaus, wo nötig in Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Dienststellen.

Schulpsychologischer Dienst Baselland

Kreisstelle Liestal, Wasserturmplatz, 5, 4410 Liestal, 061 926 70 20

Kreisstelle Binningen, Gorenmattstrasse 19, 4102 Binningen, 061 426 92 00

<http://www.baselland.ch/schulpsychologischer-htm.288359.0.html#body-over>

7.1.7 Schulsozialarbeit

▪ Sie ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, in erster Linie für Kinder und Jugendliche.

▪ Sie begleitet Kinder und Jugendliche kollektiv und individuell in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung.

▪ Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihres Lebens und fördert ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen.

▪ Sie vermittelt die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf an weitere Stellen.

▪ Sie unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer in sozialpädagogischen und disziplinarischen Fragen.

▪ Sie unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Behörden in schulischen, pädagogischen und disziplinarischen Fragen.

Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer können unmündige Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen

http://www.baselland.ch/main_schulsozialdienst-htm.282872.0.html

7.1.8 Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland

Die Fachstelle Erwachsenenbildung bietet Lehrpersonen zahlreiche Weiterbildungsangebote für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen.

- Unterstützung durch individuelle Beratung und Coaching;

- Einzelcoaching, Coachings, Führungscoaching, Fachgruppenberatung, Konfliktmoderation;
- Zahlreiche Kursangebote in den Bereichen Diagnostik, Förderung, Prävention, Pädagogik, Psychologie und Kommunikation;
- Schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE): Organisation und Durchführung, Kostenbeteiligung.

Siehe www.weiterbildung-baselland.ch/schulbereich

Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland

Kriegackerstr. 30, 4132 Muttenz

Tel.: 061 465 46 00

E-Mail: febl@bl.ch

<http://www.baselland.ch/lehrerfortbildung-hm.292630.0.html#body-over>

7.1.9 Jugendsachbearbeiter der Polizei

- Ermittlung bei Jugenddelikten/Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft
- Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit zugleich Pflege einer engen Kooperation mit den Schulen, Behörden und Bezugspersonen von Jugendlichen

Daniel Wenger

Hauptinspektor 1

Jugendsachbearbeiter Polizei Basel-Landschaft

4410 Liestal

Tel 061 926 31 43

7.1.10 Jugendanwaltschaft

- Sie führt die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen (inkl. Sozialabklärungen in ausgewählten Fällen)
- Der Jugendanwalt urteilt als Einzelrichter bei Jugendlichen
- Sie klagt vor Jugendgericht bei Wegschliessung und Heimeinweisung
- Sie vollzieht aller Strafen und Massnahmen bei Jugendlichen
- Sie führt Präventionsprojekte durch

<http://www.baselland.ch/Jugendanwaltschaft.273520.0.html>

Jugendanwaltschaft Baselland

Rheinstrasse 55

4410 Liestal

Tel 061 552 64 00

Fax 061 552 69 37

E-Mail jugendanwaltschaft@bl.ch

<http://www.baselland.ch/jugendanwaltschaft-hm.292518.0.html#body-over>

7.1.11 Vormundschaftsbehörden

- Sie sind zuständig für diejenigen vormundschaftlichen Massnahmen, die das Schweizerische Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde zuweist, so insbesondere für Kinderschutzmassnahmen.
- Sie führen die Aufsicht über die Vormünder/innen, Beiräte/innen, Beistände/innen

Kantonales Vormundschaftsamt

Schlossstrasse 3

4133 Pratteln

Tel 061 826 91 60

E-Mail kantonales.vormundschaftsamt@bl.ch

http://www.baselland.ch/zivilrecht_abt1-hm.293401.0.html#body-over

7.1.12 Drogenberatung Baselland

Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA) Liestal

Wiedenhubstrasse 55

4410 Liestal

Tel. 061 / 927 75 80

Fax 061 / 927 75 95

E-Mail pda.liestal@kpd.ch

Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA) Reinach

Baselstrasse 1

4153 Reinach

Tel. 061 / 712 15 15

Fax 061 / 712 15 50

E-Mail pda.reinach@kpd.ch

Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA) Laufen

Bahnhofstrasse 6 (Birs Center)

4242 Laufen

Tel. 061 / 761 61 64

Fax 061 / 761 62 08

E-Mail pda.laufen@kpd.ch

Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA) Münchenstein

Emil Frey-Strasse 85

4142 Münchenstein

Tel. 061 / 411 04 55

Fax 061 / 411 04 43

E-Mail pda.muenchenstein@kpd.ch

http://www.kpd.ch/dbl/dbl_01070.htm

7.1.13 TimeOut

Das TimeOut ist eine befristete Auszeit von der Schule und existiert im Kanton Basel-Landschaft seit 2002.

Die Schülerin oder der Schüler ist für ein paar Wochen vom Unterricht dispensiert und arbeitet in dieser Zeit in einem Betrieb und wird extern beschult.

Das TimeOut ist eine Massnahme, die von Schulseite her gefordert oder gewünscht werden kann. Für die Schule ist das TimeOut ein niederschwelliges Angebot und mit wenig bürokratischem Aufwand schnell umsetzbar.

Bisher konnten in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klassen der Sekundarschule von diesem Angebot profitieren. Die Auszeiten dauerten meistens vier Wochen. Sie waren aufgeteilt in wöchentlich vier Tage Arbeit in einem Betrieb und in einen Unterrichtstag in der internen TimeOut-Schule. Wenn möglich wurden die Schülerinnen und Schüler einem Betrieb in einem von ihnen gewünschten Berufsfeld zugeteilt. Dieses freiwillige TimeOut setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und der TimeOut-

Leitung voraus. Es bleibt als Angebot für alle Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler bestehen und wird nach Inkrafttreten der neuen 'Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule' auf die Primarschulen ausgedehnt.

Auf Anfang Schuljahr 2008/2009 wurde TimeOut aufgrund des Landratsbeschlusses vom 10. Januar 2008 betreffend «Änderung des Bildungsgesetzes - Disziplinar massnahmen an den Schulen - Ausschluss von Schülerinnen und Schülern» erheblich ausgebaut.

Neu kann nun für alle Jugendlichen der Sekundarschule und der weiterführenden Schulen ein TimeOut verordnet werden. (Für die Schülerinnen und Schüler der Primarschulen ist dies auch vorgesehen und bereits vorbereitet. Die Änderungen der 'Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule' sind zurzeit in der Vernehmlassung.) Dieses verordnete TimeOut (meistens disziplinarisch bedingt) kann bis acht Wochen dauern; bis zu zehn Tagen aufgrund eines Entscheids der Schulleitung, bis zu acht Wochen auf Antrag der Schulleitung durch einen Entscheid des Schulrats.

Das Konzept sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klassen der Sekundarschule und die Primarschülerinnen und Primarschüler (ab Inkrafttreten der Verordnung) während zwei bis acht Wochen in der Regel wöchentlich drei Tage in der internen TimeOut-Schule in Münchenstein (Areal Walzwerk) unterrichtet und zwei Tage in einer arbeitspädagogischen Institution oder durch Betreuungspersonen beschäftigt werden, da sie aufgrund ihres Alters nicht in der Arbeitswelt eingesetzt werden dürfen. Die älteren Jugendlichen werden in der Regel drei Tage unterrichtet (TimeOut-Schule) und zwei Tage pro Woche in einem Betrieb einer Arbeit nachgehen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - in einer arbeitspädagogischen Institution beschäftigt und betreut werden.

Anmeldung (sowohl für das verordnete als auch für das freiwillige TimeOut):

- Telefon oder Mail an Heinz Treuer, Leiter TimeOut
061 411 53 30 oder 079 784 42 70 heinz.treuer@bl.ch
Terminvereinbarung für ein Gespräch
- Gespräch im Schulhaus mit Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten, Klassenlehrperson und/oder Schulleitung, evtl. Schulrat, Leiter TimeOut
- schriftliche Anmeldung (Formular)

8. Literatur, Materialien, Leitfäden

8.1 EDK-Leitfaden „Krisensituationen“

Krisensituationen. Ein Leitfaden für Schulen

76 Seiten. Bern, EDK 2004. CHF 28.-, Sprachversionen: D, F, I

<http://www.edk.ch/dyn/11673.php>

8.2 Umgang mit schwierigen Schulsituationen

Leitfaden Disziplinarmaßnahmen Volksschule, Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, 2005

8.3 Handbuch für Schulleitungen

Handbuch des Amtes für Volksschulen

http://www.baselland.ch/main_hb-htm.275338.0.html#body-over

8.4 Merkblatt Datenschutz

<http://www.baselland.ch/Datenschutz.273496.0.html>

8.5 Homepage Jugendanwaltschaft

<http://www.baselland.ch/jugendanwaltschaft-htm.292518.0.html#body-over>

8.6. Schweizerischer Lehrerverein

<http://www.lch.ch/lch.html>

8.7 Ordner sicher! gsund!

Liegen in den Schulhäusern auf

8.8 Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht,

Haupt Verlag 2003, 2. Ausgabe, vollständig überarbeitet und stark erweitert.

Nachschlagewerk mit umfangreicher Kasuistik (Fallbeispiele) zum gesamten Rechtsbereich der Schulen, darunter auch zu diversen Disziplinarartbeständen